

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 148/83B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa Ghoshana B [REDACTED],

B [REDACTED]-Str. 4, G [REDACTED]/I [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-P [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mers und die Richter Henkel, Dr. Lang, Gärtner und Winter

am 1. Dezember 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. September 1983 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist von der Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht überzeugt und hat deshalb die Klageansprüche aus §§ 150, 151, 28 f. BGB verneint. Diese Entscheidung geht von den Grundsätzen in BGH Rzw 1970, 503 aus und ist im Übrigen ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet, die der Berufungsrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) ergibt sich daraus nicht.

Die Rüge, es fehle an einem ordnungsgemäßen Bescheid der zuständigen Entschädigungsbehörde, übersieht, daß ein zunächst unzulässiges gerichtliches Verfahren zulässig wird,

- 3 -

wenn das beklagte Land durch sein Prozeßverhalten zum Ausdruck bringt, daß es den Antrag ablehne (BGH RZW 1960, 404; ständig). Das ist hier durch den Antrag auf Abweisung der Klage geschehen.

Bei den Einwänden der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug handelt es sich im Kern um im Revisionsrechtzug unzulässige Angriffe gegen die tatsächliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung. Eine rechtsgrundsätzliche Verfahrensfrage wirft der Streitfall nicht auf. Auch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt nicht vor; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431; BGHZ 81, 53 wird verwiesen.

Merz

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

